

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Tarifs Kabelweiterleitung privates Fernsehen

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 210 vom 12.11.2002, Seite 24 706

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 wird folgender Tarif für die Weiterleitung privater Fernsehprogramme in Kabelnetzen und Gemeinschaftsantennenanlagen (Kabelweiterleitung) bekanntgegeben.

I. Vergütungssatz

Die Vergütung für die von der ARGE KABEL vertretenen Ansprüche nach § 20b Abs. 2 UrhG für die Weiterleitung privater Fernsehprogramme – basierend auf dem Tarif der VG-Media – Fernsehen –, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 177 vom 20.09.2002, Seite 22 307, beträgt 1,28 % des vom Betreiber in Kabelnetzen und Gemeinschaftsanlagen erzielten Umsatzes durch Teilnehmerentgelte oder Entgelte nachgelagerter Netzebenen. Die Vergütung erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer. Auf den Prozentsatz kann ein Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20 % gewährt werden.

Betreiber, die private Fernsehprogramme von einem anderen Betreiber zugestellt erhalten, können vom Umsatz die Vergütungen in Absatz bringen, die an den das Fernsehprogramm zustellenden Betreiber entrichtet werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

Nicht erfasst von der Rechtseinräumung sind die der GVL wahrgenommenen Rechte an erschienenen Tonträgern.

Hamburg, November 2002